### Zu Tagesordnungspunkt A 23 Einrichtung eines Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen

### Rechtliche und finanzielle Struktur der städtischen Beiräte;

Auftrag aus der Sitzung des Hauptausschusses am 26.06.2001

In der Stadt Bergisch Gladbach gibt es zur Zeit zwei kommunale Beiräte, den Ausländerbeirat und den Seniorenbeirat. Angestrebt wird die Einrichtung eines Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

### 1. Ausländerbeirat

Rechtsgrundlage für den Ausländerbeirat ist § 27 Gemeindeordnung (GO) NW. Gemeinden mit mehr als 5.000 ausländischen Einwohnern, wie Bergisch Gladbach, sind zur Einrichtung eines Ausländerbeirates verpflichtet.

§ 27 enthält folgende spezialgesetzlichen Regelungen für den Ausländerbeirat

- Wahlverfahren
- Definition des aktiven und passiven Wahlrechts
- Wahlzeit
- Zahl der Mitglieder
- Rechtsstellung der Mitglieder
- Wahl der/des Vorsitzenden
- Beteiligungsrechte (z. B. Antragsrecht, Rederecht im Rat und in den Ratsausschüssen)
- Recht, seine inneren Angelegenheiten durch Geschäftsordnung zu regeln
- Anspruch auf finanzielle Ausstattung zur Erledigung seiner Aufgaben

Die Mitglieder des Ausländerbeirates haben Anspruch auf eine Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (§ 27 Abs. 7 GO i.V. m. § 33 GO), Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls, der durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist.

Zur Zeit wird ein Sitzungsgeld von 45,-- DM sowie Verdienstausfall und Fahrtkostenerstattung gezahlt.

Die Entschädigung der Mitglieder des Ausländerbeirates wird gegenwärtig durch das Rechnungsprüfungswesen geprüft. Es ist beabsichtigt, das Prüfungsergebnis, dass in Kürze vorliegen wird, in der Sitzung des Ausländerbeirates am 28.08.2001 zu erörtern.

### 2. Seniorenbeirat und Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Anders als für den Ausländerbeirat gibt es weder für den Seniorenbeirat noch für den angestrebten Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen eine gesetzliche Ermächtigung. Da es sich bei diesen Beiräten auch nicht um freiwillige Ratsausschüsse i. S. von § 57 GO handelt, dürfen ihnen keine Aufgaben übertragen werden dürfen, die in die Rechte des Rates, der Ausschüsse oder des Bürgermeisters eingreifen.

Ihnen können daher keine Entscheidungszuständigkeiten – gleich welcher Art – übertragen werden. Ihre Aufgabe kann sich daher nur auf die Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen beschränken. (Rehn /Cronauge, Kommentar zur Gemeindeordnung NW, § 57 GO,

Erl. I, S. 29; ebenso Kirchhof in Held/Becker u.a., Kommunalverfassungsrecht NW § 57Anm. 5).

Die Verfahren für die Wahl, die Ausgestaltung der Rechte und die Entschädigung der Beiräte sind durch Ratsbeschluss festzulegen. Zweckmäßigerweise geschieht dies in Form einer ortsrechtlichen Regelung. Für den Seniorenbeirat wurde eine Satzung erlassen, für den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird dem Rat der Erlass einer Satzung vorgeschlagen.

Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates und des Vorstandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,-- DM und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Teilnahme an Sprechstunden sowie an allen beschlossenen Aktivitäten im Auftrag des Seniorenbeirates innerhalb des Kreisgebietes eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe der tatsächlichen Kosten für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder eine Entschädigung in Höhe der Sätze nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und nach Abs. 4 Landesreisekostengesetz bei Benutzung ihres Kraftfahrzeuges. Dienstreisen von Mitgliedern des Seniorenbeirates außerhalb des Kreisgebietes bedürfen der

vorherigen Genehmigung des Hauptausschusses.

Ausländerbeirat	1	Seniorenbeirat	Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Verwaltungsvorschlag)
		§ 3 Satzung für den Seniorenbeirat - Einberufung der 4 bestehenden	§ 3 Satzungsentwurf für den Beirat Wahl durch den Rat auf Vorschlag
		Arbeitsgemeinschaften "Altenarbeit" und Bestimmung der Wahl-	der entsendenden Gruppierungen
oder Einzelbewerber		leiterin/des Wahlleiters durch die	
		Hauptverwaltungsbeamtin/den	
aktives Wahlrecht	100	§ 3 Satzung für den Seniorenbeirat	
GO wahlbe-	<u>~~1</u>	aktives Wahlrecht	
rechtigten Auslander	_	waniberechtigt ist jewells eine Vartratarin/ain Vartratar dar in dar	
en sowie alle	~ (A)	Seniorenarbeit tätigen Dienste, Ein-	
		richtungen, Organisationen und	
memae § 27 Abs. 3 GO	~ 🗀	vereme mi stautoczny passives Wahlrecht	
		Vertreterinnen/Vertreter der Dien-	
		ste, Einrichtungen, Organisationen	
		und vereine, die das oo. Lebensjam vollendet haben, ihren Wohnsitz in	
		Bergisch Gladbach haben und	
		• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	

	A malle and out of the total	Conjournhaire	Rairet für die Rolonge von Men-
	Ausianuci Den at	Schlotenbellat	Dellat ful die Delange von Men-
			schen mit Behinderungen
			(Verwaltungsvorschlag)
Wahlzeit	§ 27 Abs. 2 S. 1 GO	§ 4 Satzung für den Seniorenbeirat	§ 3 Satzungsentwurf für den Beirat
	Dauer der Wahlzeit des Rates	bis die Voraussetzung für die	Dauer der Wahlzeit des Rates
		Durchführung einer Urwahl vorlie-	
		gen; spätestens nach 4 Jahren	
		(2002)	
Zahl der Mitglieder	§ 27 Abs. 1 S. 4 GO i.V. m. § 8	§ 2 S. 2 Satzung für den Senioren-	§ 3 Satzungsentwurf für den Beirat
	Abs. 2 Hauptsatzung	beirat	15 stimmberechtigte Mitglieder
	15 Mitglieder	8 stimmberechtigte Mitglieder	15 stellvertretende Mitglieder
		3 beratende Mitglieder	
		(je eine Vertreterin/ein Vertreter	
		des Ausländerbeirates, der Arbeits-	
		gemeinschaft Behindertenhilfe und	
		des Seniorenbüros	
Rechtsstellung der Mitglieder	§ 27 Abs. 7 S. 1	Für die Beiratsmitglieder gelten die	Für die Beiratsmitglieder gelten die
	- Verschwiegenheitspflicht	Regelungen der Gemeindeordnung	Regelungen der Gemeindeordnung
	- Treupflicht	für die ehrenamtlich Tätigen	für die ehrenamtlich Tätigen
	- Entschädigung	- Verschwiegenheitspflicht	- Verschwiegenheitspflicht
	- Ausübung des Mandats nach	- Treupflicht	- Treupflicht
	dem Gesetz und zum öffentli-		
	chen Wohl der Gemeinde		
	- freie Mandatsausübung		
	- Recht auf Freistellung entspre-		
	chend § 44 GO		
	- Entschädigung		

	Ausländerbeirat	Seniorenbeirat	Beirat für die Belange von Men-
			schen mit Behinderungen
			(Verwaltungsvorschlag)
Beteiligungsrechte (z. B. An-	§ 27 Abs. 7 u. 8	- Antragsrecht nur im Rahmen	- Antragsrecht nur im Rahmen
tragsrecht, Rederecht im Rat und	- Antragsrecht an den Rat und die	des § 24 GO	des § 24 GO
in den Ratsausschüssen)	Ratsausschüsse	- Teilnahme von Vertreterinnen	- Teilnahme von Vertreterinnen
	- Rederecht der/des Vorsitzenden	und Vertretern des Seniorenbei-	und Vertretern des Beirates für
	oder eines anderen vom Aus-	rates an Ratsausschüssen gem.	die Belange von Menschen mit
	länderbeirat benannten Mitglie-	§ 58 Abs. 4 GO aufgrund eines	Behinderungen an Ratsaus-
	des im Rat und in den Ratsaus-	Ratsbeschlusses	schüssen gem. § 58 Abs. 4 GO
	schüssen bei Beratung einer		ist aufgrund eines Ratsbe-
-	Anregung oder Stellungnahme	Nach § 2 der Satzung für den Se-	schlusses möglich
	des Ausländerbeirates	niorenbeirat Recht	Nach § 2 des Satzungsentwurfs für
	- Verpflichtung zur Stellungnah-	- zu eigener Öffentlichkeitsarbeit	den Beirat Recht
		- auf Information aus dem Rat	- zu eigener Öffentlichkeitsarbeit
		und seinen Gremien durch	- zur Erarbeitung von Empfeh-
	germeisterin vorgelegt werden	Übersendung der Einladungen	lungen zur Verbesserung der
	- Teilnahme von Vertreterinnen	und Vorlagen	Lebensqualität von Behinderten
	und Vertretern des Ausländer-	- zur Erarbeitung von Empfeh-	- zur Beratung bei der Planung
	beirates an Ratsausschüssen	lungen zur Verbesserung der	und Verwirklichung von Ange-
	gem. § 58 Abs. 4 GO	Lebenssituation von Seniorin-	boten und Hilfen
		nen und Senioren	- zur Information der verant-
		- zur Beratung bei der Planung	wortlichen Stellen über spezifi-
		und Verwirklichung von Ange-	sche Probleme der Behinderten
		boten und Hilfen für Seniorin-	- zur Hinzuziehung von Sachver-
		nen und Senioren	ständigen und/oder Vertreterin-
		Zusammenarbeit mit den in der	nen/Vertreter anderer Stellen
		Stadt Bergisch Gladbach bestehen-	und Institutionen zu den Sit-
		den Arbeitsgemeinschaften,,Alten-	zungen des Beirates im Rahmen
		arbeit"	der dem Beirat zur Verfügung
			stehenden Haushaltsmittel

	Ausländerbeirat	Seniorenbeirat	Beirat für die Belange von Men-
			schen mit Behinderungen
			(Verwaltungsvorschlag)
Recht, seine inneren Angelegen-	§ 27 Abs. 7 S. 3 GO		§ 6 Satzungsentwurf für den Beirat
heiten durch Geschäftsordnung			entsprechende Geltung der Ge-
zu regeln			schäftsordnung des Rates und der
· · ·			Ratsausschüsse
Anspruch auf finanzielle Ausstat-	§ 27 Abs. 10 GO	Ratsbeschluss	Ratsbeschluss
tung zur Erledigung seiner Auf-	1.000.401.0.7	1.470.570.0.8	Aufwandsentschädigungen und
gaben	Aufwendungen Ausländerbeirat	Veranstaltungskosten, sonstige	Sachausgaben im Rahmen der vom
	HHAnsatz 2001 4.320, DM	Sachausgaben, Seniorenbüro	Rat bewilligten Haushaltsmittel
	1.000.630.4	HHAnsatz 2001 33.950, DM	
	Sachausgaben Ausländerbeirat	1.470.630.08	
	HHAnsatz 2001 960, DM	Veranstaltungskosten Seniorenbei-	
		rat	
		HHAnsatz 2001 4.850, DM	
Entschädigung	§ 27 Abs. 7 GO i.V. mit §§ 33 und	Ratsbeschluss	§ 5 Satzungsentwurf für den Beirat
)	45 GO	30, DM Sitzungsgeld	30, DM Sitzungsgeld
	z.Zt. 45, DM Sitzungsgeld	+ Fahrtkostenerstattung	+ Fahrtkostenerstattung
	+ Verdienstausfall		
	+ Fahrtkostenerstattung		